

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Die GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) enthält – analog zum GAP-Strategieplan (im Folgenden GSP) – die allgemeinen Regeln für alle Fördermaßnahmen sowie gegebenenfalls auch inhaltliche Details zu den Direktzahlungen und den Sektormassnahmen Obst und Gemüse sowie Wein. Entsprechend Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind Änderungen im GSP auch in der GSP-AV – als Teil des nationalen Rechtsrahmens – nachzuvollziehen.

Die aktuelle vierte Änderung des GAP-Strategieplans betrifft im Wesentlichen Änderungen zu den Vorgaben der Konditionalität, einerseits aufgrund des GAP-Vereinfachungspakets („Omnibus III“)¹ und andererseits aufgrund von Abwicklungserfahrungen. Des weiteren sollen insbesondere Anpassungen im Sektorbereich Wein erfolgen, die durch jüngste Änderungen der unionsrechtlichen Grundlagen² in diesem Bereich möglich wurden und zu einer besseren Ausschöpfung der Unionsmittel beitragen dürften. Da die Sektormassnahmen im Bereich Wein ausschließlich unionsfinanziert sind, führen die besseren Förderbedingungen zu keinen finanziellen Auswirkungen auf die nationalen Haushalte.

Kompetenzgrundlage:

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die in den §§ 6 Abs. 1, 2 und 4, 6e, 8f, 8g und 18a des Marktordnungsgesetzes 2021 – MOG 2021 enthaltenen Verordnungsermächtigungen.

Besonderheiten des Verfahrens:

keine

Besonderer Teil

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 6):

Der Wegfall bestimmter Interventionen führt zu einer Anpassung in der Aufzählung jener Fördermaßnahmen, die außerhalb der von der Agrarmarkt Austria (AMA) vorgegebenen digitalen Abwicklungsplattform abgewickelt werden dürfen.

Zu Z 3 bis 5 (§§ 25 Abs. 3, 26 Abs. 1 und 26a):

Aufgrund des Omnibus III-Paketes wurde die Definition für Dauergrünland und Dauerweideland gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. c der Verordnung (EU) 2021/2115 geändert. Im Unterabsatz 1 wird es den Mitgliedstaaten freigestellt, den Zeitraum für die geltende Dauergrünlandwerdung von fünf auf sieben Jahre auszuweiten. Österreich macht von dieser Option Gebrauch. Diese Änderung ist bereits ab dem Antragsjahr 2026 anzuwenden.

Auch wird die gemäß Art. 4 Abs. 3 lit. c Uabs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 neu eingeräumte Möglichkeit genutzt, dass Flächen, die am 1.1.2026 als Ackerland eingestuft waren, auch dann weiterhin als Ackerland eingestuft bleiben, wenn der Zeitraum von sieben Jahren abgelaufen ist und keine Fruchtfolgemaßnahme gesetzt wurde oder eine Nachsaat erfolgt ist. Für die Einstufung als Flächen, die am 1.1.2026 als Ackerland eingestuft waren, hat die AMA die Ackerflächen im Mehrfachantrag 2025 sowie die im für das Antragsjahr 2026 beantragten Winterungen heranzuziehen. Dazu zählen Wintergerste, Winterhafer, Wintermenggetreide, Wintertriticale, Winterweichweizen, Winterroggen, Winterdinkel, Emmer (Einkorn), Winterhartweizen, Sommergerste im Herbstanbau, Winterackerbohnen, Winterkörnererbsen, Winterraps, Winterrüben, Wintermohn, Winterkümmel, Winterwicken,

¹ Verordnung (EU) 2025/2649 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 in Bezug auf das Konditionalitätssystem, Interventionskategorien in Form von Direktzahlungen, Interventionskategorien in bestimmten Sektoren und zur Entwicklung des ländlichen Raums und jährliche Leistungsberichte sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 in Bezug auf Aussetzungen von Zahlungen, den jährlichen Leistungsabschluss sowie Kontrollen und Sanktionen, ABl. Nr. L 2025/4649 vom 31.12.2025

² Verordnung (EU) 2026/471 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 251/2014 und (EU) 2021/2115 in Bezug auf bestimmte Marktvorschriften und sektorbezogene Unterstützungsmaßnahmen im Weinsektor und für aromatisierte Weinerzeugnisse und der Verordnung (EU) 2024/1143 über bestimmte Vorschriften für die Kennzeichnung von Spirituose, ABl. Nr. L 2026/471 vom 26.2.2026

Winterlinsen und Grünschnittroggen. Antragsteller können bis zum Ende der Einreichfrist für den Mehrfachantrag ihren Ausstieg aus dieser Option erklären; eine Rücknahme des Ausstiegs ist nicht möglich. Die Anwendung der Stichtagsregelung erfolgt ab dem Antragsjahr 2027.

Mit diesen Änderungen sollen klimaschädliche Umbrüche von Flächen vermieden werden, die ansonsten aufgrund der drohenden automatischen Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland nach Ablauf der Frist nötig wären, damit der Ackerstatus der Fläche erhalten bleibt.

Aufgrund der Änderungen zum Dauergrünland ergab sich auch ein Änderungsbedarf in der Definition für Grünland in § 25 Abs. 3.

Zu Z 6 (§ 34 Abs. 2 Z 11):

Mit der Änderung soll eine Lücke geschlossen werden. Für die Meldung von Zugängen für sonstige Tiere, zB Equiden, gilt somit auch die Frist von sieben Tagen.

Zu Z 7 (§ 34 Abs. 2 Z 12):

Aufgrund des Art. 1 Z 3 der Verordnung 2026/148³ entfällt die Verpflichtung im geodatenbasierten Antrag Informationen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Parzellen anzugeben, für die eine Verpflichtung zu einem nachhaltigen und geringeren Pestizideinsatz eingegangen wurden. Diese Änderung gilt gemäß Art. 2 der genannten Verordnung ab dem 1.1.2026 und ist daher auch national ab diesem Datum anzuwenden.

Zu Z 8 und Z 9 (§ 86 Abs. 3 Z 4 und § 86 Abs. 6 Z 4):

Aufgrund der derzeitigen schwierigen Rahmenbedingungen im Sektor Wein kommt es häufiger vor, dass Förderprojekte – vor allem Absatzförderung auf Drittlandsmärkten und Informationsmaßnahmen am Binnenmarkt – nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können. Daher sollen die Änderungsmöglichkeiten ausgeweitet werden, um die Förderwerber vor einem gänzlichen Verlust der Förderungen bewahren zu können. Ebenso sollen Umschichtungen in vergleichbarem Ausmaß die Realisation von Projekten begünstigen.

Zu Z 10 und Z 11 (§§ 166 Abs. 2, 173 Abs. 3):

Die Anwendung von vereinfachten Kostenoptionen soll aus verwaltungsökonomischen Gründen auf weitere Kulturen ausgeweitet werden.

Zu Z 12 (§ 209 Abs. 5 Z 2):

Um auf den Befall österreichischer Weingärten mit Flavescente dorée möglichst rasch reagieren zu können, soll die Vorlage der behördlichen Anordnung einer Rodung nicht mehr im Zuge der Antragstellung erforderlich sein.

Zu Z 13 (§ 210):

Zwecks besserer Ausschöpfung der fix zugeteilten Mittel der Union sollen die Pauschalen für die Umstellungsförderung um 15% angehoben werden. Damit wird auch den gestiegenen Kosten der letzten Jahre Rechnung getragen. Die nunmehrigen Pauschalen liegen laut den Kalkulationen noch immer deutlich unter dem möglichen Fördersatz von 50% laut Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115.

Zu Z 14 bis 23, 25 bis 27, 32 und 36 (§§ 215 Abs. 3, 216 Abs. 3, 217 Abs. 2, 218 Abs. 2, 219 Abs. 4, 220 Abs. 4, 221 Abs. 3, 222, 223 Abs. 3, 225 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, 233 und 240):

Zwecks besserer Ausschöpfung der fix zugeteilten Mittel der Union und um der gestiegenen Betriebsgröße der österreichischen Weinerzeuger Rechnung zu tragen sollen in der Investitionsförderung (Sektormaßnahme 58-02) die Förderobergrenzen für sämtliche bestehende Fördergegenstände sowie die Fördersätze gemäß § 225 und in der Absatzförderung (Sektormaßnahmen 58-03 und 58-04) die Fördersätze gemäß §§ 233 und 240 angehoben werden. Die Änderung der Fördersätze für die Absatzförderung wurde erst durch die Anhebung des maximal zulässigen Fördersatzes gemäß Art. 59 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2021/2115 von 50% auf 60% möglich. Zusätzlich sollen Lagerbehälter aus Holz ab 1.000 Liter Fassungsvermögen als Fördergegenstand in § 222 Abs. 1 aufgenommen werden.

³ Verordnung (EU) 2026/148 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABl. Nr. L 2026/148 vom 22.1.2026

Zu Z 24 (§§ 223a und 223b):

Mit der Ausweitung der Fördergegenstände um Ozonreinigungsgeräten und Systeme zur Weinstabilisierung ist ebenfalls die Erwartungshaltung verbunden, dass die für die Intervention vorgesehenen Unionsmittel besser in Anspruch genommen werden können. Die Anwendung von Ozonreinigungsgeräten führt zu einem geringeren Verbrauch von Reinigungskemikalien und ist daher umweltfreundlich. Gleichzeitig wird damit auch die Abwasserbelastung reduziert. Systeme zur Weinstabilisierung werden hauptsächlich in der Weißweinproduktion eingesetzt. Durch derartige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung wird eine erhöhte Marktnachfrage nach Weißwein erwartet.

Zu Z 28 (§ 228 Abs. 1):

Mit der Ergänzung soll ein redaktioneller Fehler behoben werden.

Zu Z 29 und 33 (§§ 231 Abs. 2, 238 Abs. 3):

Die Möglichkeit ein neues Förderprojekt schon dann einreichen zu können, wenn ein bestehendes Projekt noch nicht gänzlich abgeschlossen wurde, soll ein rascheres Reagieren auf Marktänderungen erleichtern.

Zu Z 30, 31, 34 und 35 (§§ 232 Abs. 5 und Abs. 6, 239 Abs. 5 und Abs 6):

Mit der Zahlung von Pauschalen gemäß §§ 232 Abs. 6 Z 3 bzw. 239 Abs 6 Z 3 wurden bisher in erster Linie bestimmte Bewirtungskosten im Rahmen der Absatzförderung abgedeckt. Um hier eine zielgerichtetere Förderung zu ermöglichen, werden zukünftig die tatsächlichen Bewirtungskosten, jedoch beschränkt auf Speisen und den Transport von ausgeschenktem Wein, gefördert. Getränke und insbesondere der ausgeschenkte Wein bleiben weiterhin nicht förderfähig. Die vorgeschlagenen Einschränkungen zielen darauf ab, das verfügbare Budget für umfangreiche und damit breitenwirksame Veranstaltungen zu sichern und weiters die Abwicklung der Förderung sowohl für den antragstellenden Betrieb als auch die AMA zu erleichtern. Durch den Ausschluss der Förderwerber gemäß § 235 Abs. 1 Z 7 (Privatbetriebe) sind Kosten für gereichte Speisen nur für Antragsteller, welche keine Weinerzeuger oder -händler sind, förderbar (in der Sektormaßnahme 58-03 sind ohnedies Weinerzeuger oder -händler ausgeschlossen). Damit wird die Möglichkeit der Förderung von privaten Essenseinladungen etc. unterbunden. Vom Förderausschluss sind auch Weiterverrechnungen von solchen Kosten umfasst, die bei Weinerzeugern oder -händlern unmittelbar angefallen sind.

Die in der eingereichten Rechnung für Speisen verrechneten Kosten müssen mindestens 1 000 € betragen. Um die Förderfähigkeit der eingereichten Kosten feststellen zu können, müssen die für die einzelnen Positionen verrechneten Kosten, wie zB Speisen, Getränke, Equipment, Personal, gegebenenfalls Trinkgeld, usw. auf der eingereichten Rechnung separat aufgelistet sein. Rechnungen, auf denen nur ein Gesamtpreis angeführt ist, können nicht gefördert werden.

Zu Z 37 (§ 242 Abs. 11 und Abs. 12):

Abs. 11: Die Änderung des Systems für die Vorschusszahlungen bedingte in der Agrarmarkt Austria eine technische Umstellung in der Digitalen Förderplattform, welche allerdings erst dann implementiert werden kann, nachdem alle Zahlungen zu einem Förderprojekt dort erfasst worden sind. Dies war mit Inkrafttreten der 5. Änderung der GSP-AV noch nicht der Fall, sodass die technische Umstellung entsprechend der Änderung des § 102 noch nicht durchgeführt werden konnte. Bis zum Abschluss der Nacherfassung von Projekten in der DFP mussten daher die Vorschusszahlungen nach dem alten System gehandhabt werden, d.h. der offene Vorschuss wurde weiterhin kompensiert und ein neuer Vorschuss ausgezahlt. Durch diese Änderung wird den gegebenen Beschränkungen Rechnung getragen. In der Praxis bedeutet dies, dass Vorschusszahlungen für noch nicht abgeschlossene Projekte bis zum Umstellungsdatum nach ursprünglich geltenden Bestimmungen behandelt werden mussten. Die Umstellung wird mit 1. Oktober 2026 erfolgen.

Der neue Abs. 12 regelt das Inkrafttreten und deren Anwendung (siehe Erläuterungen insb zu Z 3 bis 5, Z 7, Z 39 und Z 40). Um eine einheitliche Abwicklung für die Förderanträge im Weinbereich, die im Jahr 2026 eingereicht werden, zu garantieren, wird in § 242 Abs. 12 festgelegt, dass die neuen Regelungen ab dem Antragsbeginn für die Fördermaßnahme 58-02 (1. August) bzw. für die Fördermaßnahmen 58-03 und 58-04 (1. September) anzuwenden sind.

Zu Z 38 (Anlage 1):

Aus unterschiedlichen Gründen wurden nicht alle programmierten Fördermaßnahmen von den zuständigen Fördergebern tatsächlich realisiert, sodass diese Fördermaßnahmen im Zuge der vierten GSP-Änderung gestrichen werden mussten. Die Streichung dieser Fördermaßnahmen aus dem GSP bedeutet jedoch nicht, dass es nicht weiterhin eine Unterstützung in diesen Bereichen aus nationalen Mitteln geben kann.

Zu Z 39 bis 41 (Anlage 2):

Aufgrund der Änderung des Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) 2021/2115 ist vorgesehen, dass biologisch wirtschaftende Betriebe die GLÖZ-Standards 1, 3, 4, 5, 6 und 7 automatisch erfüllen. Die Anlage 2 war daher entsprechend anzupassen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die ab 2026 geltende Freistellung der biologischen Landwirtschaft von der Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter GLÖZ-Standards an den Beginn gestellt, wodurch die bereits bestehende Ausnahmeregelung in GLÖZ 7 zu streichen war.

GLÖZ 6: Die Bestimmungen zur Bodenbedeckung im Winter hat die Betriebe bislang vor große Herausforderungen gestellt hat. Die Änderung der Ausnahmebestimmung betreffend schwer bearbeitbarer Böden soll die erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen ermöglichen und eine nicht standortangepasste Bewirtschaftung vermeiden. Die Änderung des Beginndatums für die Verpflichtung zur Anlage einer Mindestbodenbedeckung von 1. November auf den 15. November bildet die längere Vegetationsdauer ab. Durch die Änderung des frühest möglichen Umbruchsdatums von 15. Februar auf 14. Februar erfolgt eine Angleichung der Anforderung an jene für die ÖPUL-Maßnahme Zwischenfruchtanbau Variante 4. Die Verpflichtungen betreffend GLÖZ 6 beziehen sich auf Zeiträume am Ende des jeweiligen bzw. Beginn des kommenden Antragsjahres. Die Anwendung der geänderten GLÖZ 6 Bestimmungen ist daher ab dem Antragsjahr 2026 möglich.